

§ 6

(1) In dem Einzelvertrag ist die Vergütung nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung der Angehörigen der Intelligenz festzulegen.

(2) Die Gehaltshöhe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Kollektivverträgen und Tarifverträgen. Individuelle Gehaltsvereinbarungen sind insofern zulässig, als ihnen nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Beim Neuabschluß von Einzelverträgen können auch bisher gezahlte höhere Gehälter so lange weitergezahlt werden, wie der Angehörige der Intelligenz die Funktion ausübt, für die die Zahlung des höheren Gehaltes festgesetzt wurde.

§ 7

(1) In den Einzelverträgen sind nur solche Verpflichtungen und Förderungsmaßnahmen aufzunehmen, deren Erfüllung durch die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen gewährleistet werden kann.

(2) Die zusätzliche Altersversorgung kann im Einzelvertrag aufgenommen werden. Sie regelt sich nach den Bestimmungen über den Abschluß von Versicherungen für zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz.

§ 8

(1) Bei einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis tritt beim Abschluß eines Einzelvertrages der allgemeine Arbeitsvertrag außer Kraft. Sollen bisher erworbene Rechte weitergelten, so sind sie im Einzelvertrag aufzunehmen. Durch den Abschluß eines Einzelvertrages wird das bereits bestehende Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen.

(2) Bei Versetzungen oder Berufungen zu einem anderen Betrieb oder staatlichen Organ oder zu einer anderen Einrichtung darf ein Einzelvertrag in besonderen Fällen mit Zustimmung des zuständigen Ministers, Staatssekretärs oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für das neue Arbeitsverhältnis übernommen werden.

(3) Mit der Auflösung eines Einzelvertrages ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbunden. Soll eine anderweitige Beschäftigung im selben Betrieb, staatlichen Organ oder Einrichtung erfolgen, so ist diese besonders zu vereinbaren.

§ 9

(1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abschlusses von Einzelverträgen werden für die Ministerien, Staatssekretariate, die übrigen zentralen Organe sowie für die Räte der Bezirke vom Ministerrat Kontingente festgelegt.

(2) Der Abschluß neuer Einzelverträge kann nur im Rahmen dieser Kontingente vorgenommen werden.

§ 10

(1) Ergeben sich in Erfüllung von Einzelverträgen Streitfälle, so kann sie der Betroffene dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat unterbreiten. Für den Bereich der örtlichen Industrie und der örtlichen Organe der Staatsgewalt können solche Streitfälle dem zuständigen Rat des Bezirkes unterbreitet werden.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate und die Räte der Bezirke haben über die Streitfälle innerhalb eines Monats eine Entscheidung zu treffen.

(3) Gegen die getroffene Entscheidung ist der Einspruch bei einer beim Ministerium für Arbeit zu bildenden Schiedsstelle zulässig. Die Schiedsstelle setzt sich aus je einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit, des Ministeriums der Finanzen, des Förderungsausschusses und des Bundesvorstandes des FDGB zusammen. Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums für Arbeit. Das Ministerium für Arbeit erläßt für das Verfahren vor der Schiedsstelle eine Verfahrensordnung.

(4) Ist der Angehörige der Intelligenz mit der Entscheidung der Schiedsstelle nicht einverstanden, so kann er bei dem für ihn zuständigen Bezirksarbeitsgericht Anfechtungsklage erheben.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Förderungsausschuß für die Deutsche Intelligenz beim Ministerpräsidenten.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft

Berlin, den 23. Juli 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit
Grotewohl I. V. : Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Rahmenrichtlinie
für den Abschluß von Einzelverträgen**

Für die dem Ministerium für Arbeit unterstehenden Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen wird in Durchführung der oben genannten Verordnung nachfolgende Richtlinie heraus gegeben:

1. Der Abschluß von Einzelverträgen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1953.
2. Zu den im § 2 der Verordnung genannten Angehörigen der Intelligenz gehört folgender Personenkreis:
 - a) Personen, für die gemäß §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik Einzelgehälter festgesetzt wurden.
 - b) (Der Personenkreis ist von den Ministerien, Staatssekretariaten und übrigen zentralen Organen anzugeben.)
3. Durch den Einzelvertrag werden die grundlegenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgelegt, wobei unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz die Vergütung sowie besondere Förderungsmaßnahmen individuell vereinbart werden, die den Einsatz seiner vollen Arbeitskraft zur Entwicklung unserer Volkswirtschaft ermöglichen.